

Öffentlicher Auftrag
(Betrauungsakt)

des Landkreises Göppingen (nachfolgend „Landkreis“)

auf der Grundlage

des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind
(2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
- Freistellungsbeschluss -,

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012 über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse
(2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/14 vom 11. Januar 2012),

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012 über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen die für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION

vom 16. November 2006

zur Änderung der Richtlinie 2005/81/EG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABl. EU Nr. L 318 vom 17. November 2006)

an die Alb Fils Kliniken GmbH

§ 1 Sicherstellungsauftrag, Feststellungsbescheid

- (1) Nach § 3 Abs. 1 des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg („LKHG“) vom 20.10.2007 haben die Landkreise die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern sicherzustellen (Pflichtträgerschaft / Sicherstellungsauftrag). Dabei handelt es sich gem. § 1 Abs. 1 Satz 3 LKHG um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses.
- (2) Im Landkreis Göppingen wird der gesetzliche Sicherstellungsauftrag durch die Alb Fils Kliniken GmbH ~~mit den beiden Klinikstandorten Klinik am Eichert, Göppingen, und Helfenstein Klinik, Geislingen, erfüllt.~~ (nachfolgend „AFK“) erfüllt. Die Aufnahme in den Krankenhausplan, seine Einzelfeststellungen sowie Änderungen sind im Feststellungsbescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 09.12.1982 sowie Änderungsfeststellungsbescheiden dokumentiert.

§ 2 Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Der Landkreis betraut die ~~Alb Fils Kliniken GmbH mit Sitz in Göppingen (nachfolgend „Krankenhausträger“) mit den beiden Betriebsstätten (Klinik am Eichert, Göppingen, und Helfenstein Klinik, Geislingen, nachfolgend „Krankenhäuser“)~~ AFK mit ihren Betriebsstätten mit der Erbringung der nachstehend bezeichneten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gebiet des Landkreises:

1. Medizinische Versorgungsleistungen:

Bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung sowie Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens insbesondere durch die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der ~~in den Krankenhäusern~~ durch die AFK behandelten Patienten durch notwendige und ausreichende Krankenversorgung mit leistungsfähigen, wirtschaftlich gesicherten ~~Krankenhäusern~~ Krankenhausleistungen insbesondere in den im Krankenhausplan des Landes Baden-Württemberg jeweils aufgenommenen Fachgebieten und Schwerpunkten, derzeit Chirurgie, Orthopädie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Strahlentherapie, Urologie, Pathologie, Labor, Radiologie, Nuklearmedizin, Schlaganfallversorgung, sowie den medizinischen Fachplanungen und besonderen Aufgaben onkologische Versorgung, geriatrische Versorgung ~~sowie~~ , Versorgung von Schmerzpatienten sowie Traumazentrum.

Die o.g. Leistungen können in voll- und teilstationärer Form und durch Fachabteilungen in Form von Haupt- oder Belegabteilungen oder in stationärsetzender Form (soweit diese nach dem LKHG förderfähig ist) sowie in Form von Schwerpunkten, Zentren und speziellen Einheiten (z.B. Weaning Station) erbracht werden.

2. Notfalldienste:

- a) umfassende Notfallversorgung in allen ausgewiesenen medizinischen Fachbereichen,
- b) Gestellung von Notärzten für das Notarztsystem nach dem Rettungsdienstgesetz Baden-Württemberg.

3. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen:

- a) Ambulante Chemotherapie,
- b) Ambulante Dialyse,
- c) Sozialpädiatrisches Zentrum,
- d) Kindertagesstätte,
- e) Personalwohnheim,
- f) Schule für Pflegeberufe und operations- und anästhesietechnische Assistenzberufe,
- g) Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung (SAPV),
- h) Krankenhaus-Apotheke,
- i) Akademisches Lehrkrankenhaus (Ausbildung PJ-Studenten),
- j) Aus-, Fort- und Weiterbildung von anderen Klinik-Berufsgruppen,
- j) Vermietung und Verpachtung von Parkplätzen an Betriebsangehörige, Patienten und Besucher,
- k) Betrieb einer Kantine für Betriebsangehörige.

(2) Daneben erbringt ~~der Krankenhausträger~~ die AFK im Wesentlichen folgende Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen:

- a) Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Versorgung von Dritten in untergeordnetem Umfang (z.B. Apothekenbelieferung an Externe, Wäscherei, Speiserversorgung ~~etc.~~), Betrieb von externem Parkhaus etc.) durch die Alb Fils Kliniken Service GmbH,
- b) Ambulante Versorgung von Patienten im Rahmen Medizinischer Versorgungszentren (MVZ) ~~im Landkreis Göppingen~~, insbesondere in Göppingen und Geislingen an der Steige und Geislingen,
- c) Versorgung ausländischer Patienten, die zum Zwecke der Behandlung in die ~~beiden Betriebsstätten des Krankenhausträgers~~ Betriebsstätte der AFK in die Bundesrepublik Deutschland angereist sind.

d) Betrieb eines Ärztehauses.

e) Vermietungstätigkeiten im Hinblick auf Immobilien und Grundstücke im Eigentum der AFK.

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlung

(Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. (1) erforderlich, gewährt der Landkreis ~~dem Krankenhausträger~~der AFK Ausgleichsleistungen, insbesondere durch
- a) den Ausgleich eines Jahresfehlbetrags,
 - b) die Gewährung von Investitionskostenzuschüssen (insbesondere für den Neubau der Klinik am Eichert in Göppingen), sofern die Maßnahmen nicht durch den Bund oder das Land Baden-Württemberg gefördert werden, Zuschüssen für Instandhaltungsaufwendungen für Großsanierungen und Zuschüssen für nichtinvestive Bauunterhaltungsmaßnahmen,
 - ec) die Weiterleitung vom Landkreis aufgenommener Darlehen als Trägerdarlehen an die AFK für den Neubau der Klinik am Eichert in Göppingen ab dem Jahr 2022 zu einem nicht-marktüblichen Zinssatz einschließlich der möglichen Gewährung von Zinszuschüssen.
 - d) Leistung der Umlage an den kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) für Versorgungsempfänger aus der Zeit vor der Gründung ~~des Krankenhausträgers~~der AFK sowie der Insolvenzgeldumlage,
 - de) die Einräumung von zinslosen Kassenkrediten im Rahmen eines Cash-Pools sowie
 - ef) die Übernahme von Bürgschaften oder sonstiger Sicherheiten.

Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch ~~des Krankenhausträgers~~der AFK auf Gewährung der Ausgleichsleistungen.

Nachrichtlich wird klargestellt, dass der Landkreis auch die Kreditaufwendungen (Zins- und Tilgungsbelastungen) für die Altschulden der Klinik vor der Ausgliederung auf ~~den Krankenhausträger~~die AFK trägt. Diese Zahlungen werden im jährlichen Haushaltsplan des Landkreises ausgewiesen, stellen aber keine Ausgleichsleistungen im obigen Sinne dar.

- (2) Die Ausgleichsleistungen erfolgen unabhängig von der Ausführung bestimmter Aufgaben. Sie dienen allein dem Zweck, ~~den Krankenhausträger~~die AFK in die Lage zu versetzen, die ihm obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich und vollständig nur für die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verwendet werden, mit denen ~~der Krankenhausträger~~die AFK betraut ist.

- (3) Die Höhe des maximal vom Landkreis auszugleichenden Jahresfehlbetrags ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahres-Wirtschaftsplan. Es wird klargestellt, dass der tatsächliche Ausgleich des Jahresfehlbetrags ~~des Krankenhausträgers~~der AFK durch den Landkreis erst nach Vorliegen des testierten Jahresabschlusses ~~des Krankenhausträgers~~der AFK erfolgt. Die Höhe der in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr höchstens notwendigen Kreditaufnahme, die vom Landkreis zu gewährenden Trägerdarlehen und die Höhe der maximal zu übernehmenden Bürgschaften sowie anderer Ausgleichsleistungen ergeben sich ebenfalls aus dem Jahres-Wirtschaftsplan ~~des Krankenhausträgers~~der AFK.
- (4) Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. (1) aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden. Werden aus diesem Grund weitere Ausgleichsleistungen erforderlich, können auch diese gewährt werden.
- (5) Die Höhe der Ausgleichsleistungen geht unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.
- (6) Soweit ~~der Krankenhausträger~~die AFK sonstige Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. (2) ausübt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss ~~der Krankenhausträger~~die AFK in ~~seiner~~ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Abs. (1) ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. ~~Der Krankenhausträger~~Die AFK erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. ~~Der Krankenhausträger~~Die AFK wird die Trennungsrechnung dem Landkreis zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

§ 4

Kontrolle hinsichtlich einer möglichen Überkompensation (Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. (1) entsteht, führt ~~der Krankenhausträger~~die AFK den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss. Im Hinblick auf Zuschüsse des Landkreises für verschiedene Investitionen kontrolliert der Landkreis jeweils ergänzend die Schlussrechnungen. Die vom Landkreis geleistete Umlage an den kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) und die Insolvenzgeldumlage sind bei der Berechnung der Ausgleichsleistungen nachrichtlich abzubilden. Dasselbe gilt für die vergüns-

tigten Zinsen bei dem Trägerdarlehen gegenüber der marktüblichen Verzinsung, die entfallenden Zinsen für Kassenkredite im Rahmen eines Cash-Pools und die entfallende Avalprovision für die Übernahme von Bürgschaften und sonstige Sicherheiten. Im Hinblick auf übernommene Bürgschaften und sonstige Sicherheiten stellt der Landkreis zusätzlich jährlich eine Übersicht über die übernommenen Bürgschaften und Sicherheiten auf.

- (2) Der Landkreis fordert ~~den Krankenhausträger~~die AFK zur Rückzahlung der Überkompensation auf.
- (3) Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, kann ~~der Krankenhausträger~~die AFK diese auf das folgende Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.
- (4) Der Landkreis ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen ~~des Krankenhausträgers~~der AFK prüfen zu lassen. Die Beteiligungsverwaltung des Landkreises ist berechtigt, an der Abschlussbesprechung ~~des Krankenhausträgers~~der AFK mit dem Wirtschaftsprüfer über den jährlichen Jahresabschluss teilzunehmen; ~~der Krankenhausträger~~die AFK wird der Beteiligungsverwaltung den Termin für die Abschlussbesprechung mindestens zwei Wochen im Voraus mitteilen und die gewünschten Informationen zur Verfügung stellen.

§ 5 Transparenz

(Zu Art. 7 des Freistellungsbeschlusses)

Der Landkreis ist unter den in Art. 7 des Freistellungsbeschlusses bezeichneten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet, die dort bezeichneten Angaben im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Es handelt sich dabei um

- a) diesen Betrauungsakt oder eine Zusammenfassung, die die in Art. 4 des Freistellungsbeschlusses genannten Angaben enthält, und
- b) den jährlichen Beihilfenbetrag für ~~den Krankenhausträger~~die AFK.

§ 6 Vorhalten von Unterlagen

(Zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften und Verpflichtungen sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, ~~vom Krankenhausträger~~von der AFK während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

§ 7
Gültigkeit / Übergangsregelung / Zeitdauer der Betreuung
(Zu Art. 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Dieser Betreuungsakt wird mit seiner Unterzeichnung wirksam und wird der Gesellschaft bekanntgegeben. Da in den kommenden Jahren erhebliche und erforderliche Investitionen seitens ~~des Krankenhausträgers~~der AFK getätigt werden, die nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen über einen längeren Zeitraum abgeschrieben werden müssen, ist der Betreuungsakt ~~zunächst über die Zehn-Jahres-Frist in Art. 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses hinaus~~ auf einen Zeitraum von ~~15~~30 Jahren befristet. Der vorliegende Betreuungsakt ersetzt den Betreuungsakt vom ~~12.12.2012~~. ~~Für das gesamte Jahr 2017 sind erstmals die Bestimmungen dieses Betreuungsakts anzuwenden.~~11.11.2016.
- (2) Der Kreistag des Landkreises Göppingen hat in seiner Sitzung vom ~~[...]~~15.10.2021 diesem Betreuungsakt zugestimmt.

Der Betreuungsakt wird der Geschäftsführung ~~des Anstaltsträgers~~der AFK bekanntgegeben. Die Geschäftsführung hat die Bekanntgabe des Betreuungsakts unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Formatiert: Block

Göppingen, den [...]

Wolff
Landrat

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Betreuungsakt kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Göppingen oder beim Regierungspräsidium Stuttgart ~~schriftlich oder zur Niederschrift~~ einzulegen.